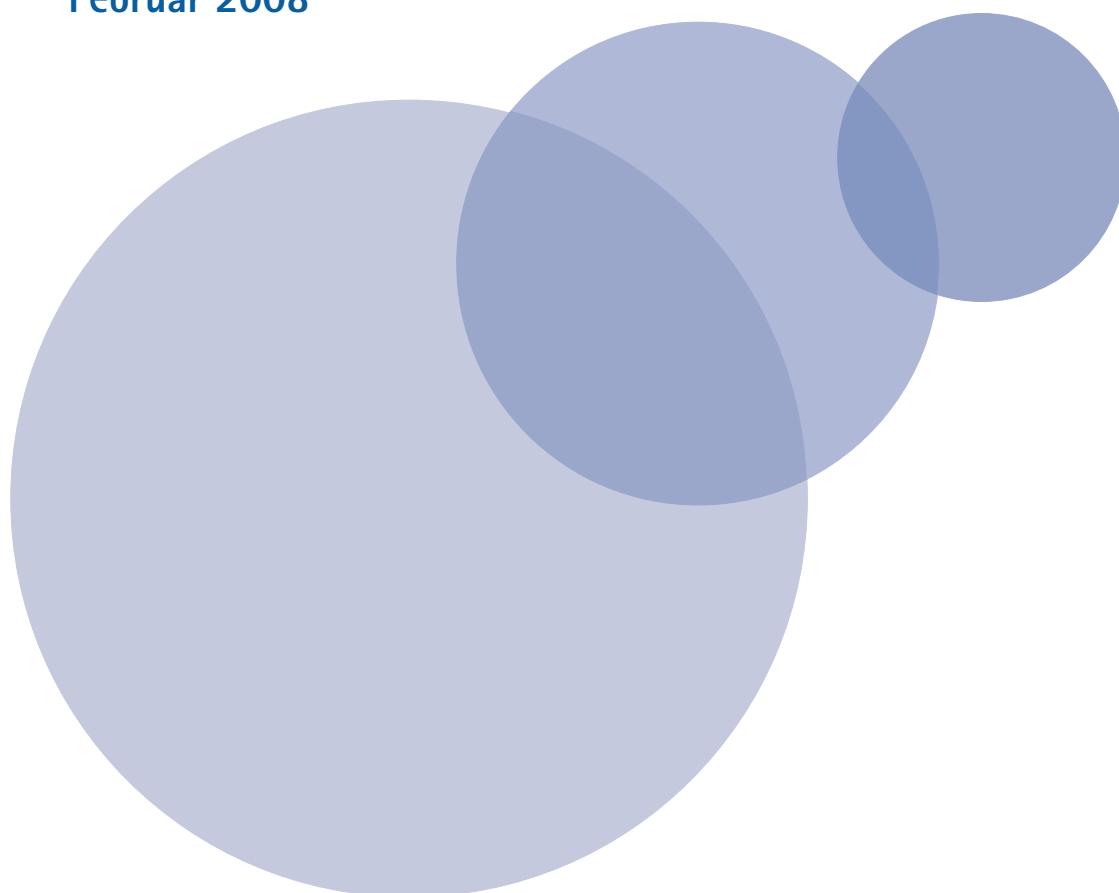


Informationspflichten reduzieren – Mittelstand entfesseln

32 neue Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

Beitrag zu weiteren Mittelstands-Entlastungs-Gesetzen
der Bundesregierung

Februar 2008



Standortpolitik



Netzwerk
Mittelstand

Herausgeber

© Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. Berlin | Brüssel

DIHK Berlin:

Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308 1000

DIHK Brüssel:

Hausanschrift: 19 A-D, Avenue des Arts | B-1000 Bruxelles
Telefon ++32-2-286 1611 | Telefax ++32-2-286 1605

Internet: www.ihk.de

Redaktion

DIHK

Dr. Hubertus Hille, Annette Karstedt-Meierrieks

Stand

Februar 2008

Copyright

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Vorwort

Die Bundesregierung geht auf ihrem Weg zum Abbau von Bürokratie grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings zeigen Rückmeldungen aus Unternehmen, dass bislang kaum Entlastungen zu spüren sind. Vor diesem Hintergrund macht der DIHK mit Vorlage dieser Liste neue und konkrete Abbauvorschläge für das bevorstehende Dritte Mittelstands-Entlastungs-Gesetz.

Der DIHK fordert die Bundesregierung auf, die Schlagzahl bei den Abbaumaßnahmen zu erhöhen. Außerdem muss darauf geachtet werden, bei neu entstehenden Rechtsnormen so wenig Bürokratie wie möglich zu erzeugen. Andernfalls wird es nicht möglich sein, das von der Regierung selbst gesteckte Ziel, 25 Prozent der Bürokratielasten bis 2011 abzubauen, zu erreichen. Der DIHK geht davon aus, dass die Bundesregierung dieses Ziel als „Nettoziel“ versteht – mithin neu entstehende Bürokratie in die Berechnung mit einbezieht.

Im April 2008 wird das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ zwei Jahre alt. Mittlerweile sind zwei Mittelstands-Entlastungs-Gesetze (MEG) in Kraft getreten. Die Wirkung dieser beiden MEG ist aber begrenzt, da gleichzeitig reichlich neue Bürokratie für die Wirtschaft aufgebaut wurde. Beispielhaft zu nennen ist vor allem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, aber auch die Unternehmensteuerreform, die Versicherungsvermittlerverordnung und die Verpackungsnovelle. Zudem würde bei Umsetzung des gegenwärtigen Entwurfs zur Erbschaftsteuerreform massiv neue Bürokratie entstehen.

Der erste Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) im vergangenen Jahr hat gezeigt, dass die Einrichtung dieses Gremiums richtig und wichtig war. Gleichwohl müssen die Kompetenzen des NKR ausgebaut werden – zusätzlich zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung sollte der NKR auch Gesetzesvorschläge aus dem Bundestag und dem Bundesrat auf Bürokratielasten hin untersuchen dürfen. Die geänderte Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) hat sich ebenfalls als hilfreich im Kampf gegen Bürokratie erwiesen: Nunmehr sind die Bundesministerien verpflichtet, die Bürokratie für die Wirtschaft konkret zu quantifizieren – ein Novum in der deutschen Rechtsetzung.

Der Bürokratieabbau nutzt nicht nur der Wirtschaft, sondern auch der staatlichen Verwaltung. So führt die Anhebung eines Schwellenwertes für Dokumentationspflichten im Außensteuerrecht (Vorschlag Nr. 20 der vorliegenden Liste) oder die bundesweite Einführung des Präqualifizierungsverfahrens (Vorschlag Nr. 28) dazu, dass bedeutend weniger Anträge von der Verwaltung geprüft und bearbeitet werden müssen. Freiwerdende Ressourcen können an anderer Stelle effizienter genutzt werden.

Die IHK-Organisation hat den Entbürokratisierungsprozess bislang tatkräftig unterstützt. So konnten die IHKs im letzten Jahr knapp 1.000 Unternehmen benennen, die freiwillig bei dem Prozess der Bürokratiekostenmessungen mitwirken. Auch mit Hilfe der vorliegenden, nunmehr vierten Vorschlagsliste kann die Bürokratielast für die Wirtschaft – insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen – gesenkt werden. Die jetzigen Vorschläge konzentrieren sich stärker als bisher auf den Teilbereich, den die Bundesregierung derzeit im Fokus hat – und zwar die „Informationspflichten“. Gleichwohl ruft der DIHK in Erinnerung, dass erheblich höhere Bürokratielasten jenseits der Informationspflichten, im sog. „materiellen Recht“ bestehen – auch mit diesen Lasten sollte sich die Bundesregierung in Zukunft beschäftigen und sie abbauen. Hierzu hat die IHK-Organisation mit ihren „66 Vorschlägen zum Abbau bürokratischer Hemmnisse“ von Dezember 2006 bereits konkrete Anregungen gegeben.

Überblick über die 32 Vorschläge der IHK-Organisation

Arbeits- und Sozialrecht

1. Vorschlag: Umlageverfahren U1 freiwillig gestalten.....	1
2. Vorschlag: Stichtag für Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zurückverlegen	2
3. Vorschlag: Künstlersozialversicherung reformieren.....	3
4. Vorschlag: Mehrfachzuständigkeiten im Arbeitsschutz abbauen	4
5. Vorschlag: Arbeitsbescheinigung entschlacken	5
6. Vorschlag: Nachuntersuchungen nur nach entsprechender ärztlicher Anordnung durchführen.....	6

Bildungsrecht

7. Vorschlag: Kontrolle der Erstuntersuchung durch Betriebe regeln.....	7
8. Vorschlag: Auf jährliche Vorlage einer sachlichen und zeitlichen Gliederung bei der Berufsausbildung verzichten.....	8
9. Vorschlag: Statistikpflichten in der beruflichen Bildung zurückfahren.....	9
10. Vorschlag: Arbeitgeber zur Zeugniserteilung nur auf Verlangen der Auszubildenden verpflichten	10
11. Vorschlag: Mehr Flexibilität in der Zusammenarbeit der IHKs in der Berufsausbildung ermöglichen	11

Handelsrecht

12. Vorschlag: Pflichtangaben in E-mails erleichtern	12
--	----

Gewerberecht

13. Vorschlag: Gewerbliche Erlaubnisverfahren vereinfachen und beschleunigen	13
14. Vorschlag: Elektronische Gewerbeanmeldung ausbauen.....	14
15. Vorschlag: Informationspflichten bei der Gewerbeanmeldung bündeln.....	15
16. Vorschlag: Anwendungsbereich des § 16 MaBV einschränken	16
17. Vorschlag: Antragspflichten zur Aufstellung von Gewinnspielgeräten bündeln	17
18. Vorschlag: Belehrungspflicht nach Infektionsschutzgesetz reformieren	18
19. Vorschlag: Meldepflichten im Lebensmittelhygienerecht bündeln.....	19

Steuerrecht

20. Vorschlag: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen	20
21. Vorschlag: Bürokratiearme Kommunale Gewinnsteuer schaffen	21
22. Vorschlag: Bauabzugsteuer abschaffen oder Schwellenwerte erhöhen.....	22

Umweltrecht

- 23. Vorschlag: Abwasserabgabe abschaffen23
- 24. Vorschlag: Doppelangaben bei Umweltverträglichkeitsprüfungen abschaffen.....24
- 25. Vorschlag: Meldungen von Elektrogeräten nur noch vierteljährlich abgeben.....25
- 26. Vorschlag: Entsorgungsinformationen nur auf Abruf zur Verfügung stellen.....26
- 27. Vorschlag: Entsorgungsnachweis für freiwillig zurückgenommene Produktionsabfälle vereinfachen27

Vergaberecht

- 28. Vorschlag: Bundesweites Präqualifizierungssystem für Leistungen einführen28

Zivilrecht

- 29. Vorschlag Widerrufs- und Rückgabefrist im Internethandel vereinheitlichen.....29
- 30. Vorschlag: Informationspflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr vereinheitlichen30
- 31. Vorschlag: Erweiterte Informationspflicht im Fernabsatz auf Finanzdienstleistungen beschränken31
- 32. Vorschlag: Informationspflichten im Versicherungsrecht verringern.....32

- Bisherige Veröffentlichungen.....33**

1. Vorschlag: Umlageverfahren U1 freiwillig gestalten

Bereich / Rechtsgebiet:	Beitrags- und Melderecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 2 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2, Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG)
Identifikationsnummer der IP:	200611011545041, 200611011545042
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Seit 1.1.2006 gilt das Umlageverfahren „U1“ zur Erstattung der Entgeltfortzahlung obligatorisch für Unternehmen mit weniger als 30 Mitarbeitern (zuvor < 20 MA). Durch die Entrichtung eines bestimmten Umlagesatzes (ca. 1-3% des Bruttogehalts) an die Umlagekasse (Krankenkasse) wird den Unternehmen ein vorgegebener Prozentsatz des Bruttogehalts im Fall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erstattet (im Regelfall 80%).</p> <p>Dieses Umlageverfahren zur Erstattung der Aufwendungen für Entgeltfortzahlung ist mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, da einzelfallbezogener Schriftverkehr notwendig ist. Das Anwendungsschreiben zum Verfahren umfasst allein 60 Seiten.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Den Unternehmen sollte generell freigestellt werden, ob sie am Umlageverfahren der Erstattung von Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall teilnehmen wollen oder nicht.</p> <p>Hilfsweise: Abwicklung über eine einzige Krankenkasse.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Gesundheit
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Anne Zimmermann Tel: 030-20308 1116, zimmermann.anne@berlin.dihk.de

2. Vorschlag: Stichtag für Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zurückverlegen

Bereich / Rechtsgebiet:	Beitrags- und Melderecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 4 (SGB 4)
Identifikationsnummer der IP:	200611060914225
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Der Einzug der Sozialversicherungsbeiträge wurde 2006 auf den jeweils Ersten des Monats vorverlegt. Nach massiven Protesten aus der Wirtschaft wurde das Datum auf den drittletzten Bankentag des Monats nach hinten verlegt. Dennoch verbleibt für viele Branchen die Notwendigkeit, die Beiträge für die verbleibenden Arbeitstage des Monats zu schätzen. Zwar kann auf die Angaben des Vormonats zurückgegriffen werden, es müssen jedoch, wenn alle Daten vorliegen, im Folgemonat Korrekturen vorgenommen werden (bspw. wg. variabler Entgeltbestandteile, Mitarbeiterwechsel).</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Durch Änderung des §23 Abs.1 SGB IV die alte Gesetzeslage wieder herstellen: Abführung der Sozialversicherungsabgaben erst nach Ablauf des Monats.</p> <p>Hilfsweise:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nur einmaliger (jährlicher) Abgleich der Restbeträge (nicht monatlich)- Abführung nur an eine Krankenkasse ermöglichen, die eine Weiterleitung an die betroffenen Krankenkassen vornimmt – dadurch hat jedes Unternehmen nur einen Ansprechpartner. Eine derartige zentrale Einzugsstelle sollte baldmöglichst eingerichtet werden. Dafür braucht man keinen Gesundheitsfonds.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Anne Zimmermann Tel: 030-20308 1116, zimmermann.anne@berlin.dihk.de

3. Vorschlag: Künstlersozialversicherung reformieren

Bereich / Rechtsgebiet:	Sozialversicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 24, §§ 27–29 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
Identifikationsnummer der IP:	200610240954011, 200610240954012, 200610240954013, 200610240954401
Ausgangslage / Problemstellung:	Seit Mitte 2007 prüft die Gesetzliche Rentenversicherung die Abgabepflicht der Unternehmen zur Künstlersozialversicherung. Die angeschriebenen Unternehmen müssen melden, ob und wenn ja in welcher Höhe sie abgabepflichtig sind bzw. in den letzten 4–5 Jahren gewesen wären. Die Abgaben werden auch rückwirkend für diesen Zeitraum erhoben. Die aufgezeichneten Daten müssen für 5 Jahre gespeichert werden. Dadurch entsteht in den Unternehmen ein erheblicher Recherche- und Dokumentationsaufwand.
Lösungsvorschlag:	<ol style="list-style-type: none">1. Verzicht auf die Künstlersozialabgabe für Unternehmen. Die Sonderbehandlung von Künstlern gegenüber anderen Selbständigen durch die Künstlersozialversicherung ist nicht zu begründen. <u>Mindestforderung:</u> Abschaffung der Regelung, dass Betriebe auch dann abgabepflichtig sind, wenn die Person oder das Unternehmen, von dem es Leistungen bezieht, gar nicht selber in der Künstlersozialversicherung versichert ist.2. Keine rückwirkende Prüfung und Abgabepflicht.3. Klare Definition der abgabepflichtigen Tätigkeiten.4. Reduzierung des Umfangs der erhobenen Daten.5. Elektronische Datenübermittlung ermöglichen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerinnen:	Hildegard Reppel Tel: 030-20308 2702, reppel.hildegard@berlin.dihk.de Dr. Anne Zimmermann Tel: 030-20308 1116, zimmermann.anne@berlin.dihk.de

4. Vorschlag: Mehrfachzuständigkeiten im Arbeitsschutz abbauen

Bereich / Rechtsgebiet:	Arbeitsschutzrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 21 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Ausgangslage / Problemstellung:	Das duale Arbeitsschutzsystem in Deutschland zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl staatliche Behörden – die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder – als auch die Berufsgenossenschaften Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer wahrnehmen. Unternehmen beklagen, dass diese Parallelzuständigkeiten in der Praxis häufig kostenintensive Doppelprüfungen nach sich ziehen, zumal Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften ihre Prüfungen oftmals nicht untereinander abstimmen.
Lösungsvorschlag:	Bei Überschneidung der Zuständigkeiten sollten in Zukunft die Berufsgenossenschaften in der Regel allein zuständig sein. Mindestens sollten die zuständigen Landesbehörden und die Berufsgenossenschaften ihre Aktivitäten beim Arbeitsschutz besser koordinieren und miteinander verzahnen, um so die Belastungen der Betriebe zu reduzieren. Als erster Schritt kann die diskutierte gemeinsame Beratungs- und Überwachungsstrategie sinnvoll sein, sie sollte daher zügig umgesetzt werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner:	Hildegard Reppelmund Tel: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de Dr. Oliver Heikaus Tel: 030-20308 1115, heikaus.oliver@berlin.dihk.de

5. Vorschlag: Arbeitsbescheinigung entschlacken

Bereich / Rechtsgebiet:	Sozialrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 312 Sozialgesetzbuch III (SGB III)
Identifikationsnummer der IP:	200609220920091
Ausgangslage / Problemstellung:	Arbeitgeber sind nach § 312 SGB II verpflichtet, gegenüber der Arbeitsagentur eine Arbeitsbescheinigung auszufüllen, in der alle Tatsachen enthalten sind, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld, -hilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld erheblich sein können. Der hierfür vorgesehene Vordruck der Bundesagentur ist äußerst umfangreich.
Lösungsvorschlag:	Jede Frage muss darauf untersucht werden, ob diese Angaben 1.) zur Feststellung des Leistungsanspruches tatsächlich erforderlich sind 2.) nur vom Arbeitgeber zu ermitteln sind, oder ob sie auch anderweitig festgestellt werden können.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartner:	Hildegard Reppelmund Tel: 030-20308 2702, reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de Dr. Oliver Heikaus Tel: 030-20308 1115, heikaus.oliver@berlin.dihk.de

6. Vorschlag: Nachuntersuchungen nur nach entsprechender ärztlicher Anordnung durchführen

Bereich / Rechtsgebiet:	Jugendschutz
Gesetzliche Grundlage:	§§ 33 und 34 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
Identifikationsnummer der IP:	200610240936427, 200610240936428
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Jugendliche müssen sich bei Eintritt in das Berufsleben einer sog. „Erstuntersuchung“ nach § 32 JArbSchG unterziehen. Damit möchte der Gesetzgeber sicher gehen, dass diese Jugendlichen den beruflichen Anforderungen gewachsen sind. Ein Jahr später erfolgt die sog. „Erste Nachuntersuchung“ gemäß § 33 JArbSchG, über die sich die Auszubildenden eine Bescheinigung vorlegen lassen müssen. Darüber hinaus sollen die Auszubildenden die Jugendlichen darauf hinweisen, dass jedes Jahr eine weitere Nachuntersuchung nach § 34 JArbSchG möglich ist und darauf hinwirken, dass die Jugendlichen ihnen die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegen.</p> <p>Allerdings ist heute nur noch ein geringer Teil der Auszubildenden überhaupt jugendlich. Daher werden die Vorschriften über die Nachuntersuchungen immer bedeutungsloser.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Sinnvoller scheint es auch aus Sicht des Gesundheitsschutzes, die Anordnung einer weiteren Nachuntersuchung von einem Arzt nur dann zu veranlassen, wenn sich konkrete Anhaltspunkte für deren Notwendigkeit ergeben. So kann man die Fälle von vorneherein ausschließen, die gesundheitlich unbedenklich sind und die Betriebe dadurch von ihren Informationspflichten entlasten. Zu diesem Zweck existiert auch bereits § 35 JArbSchG (außerordentliche Nachuntersuchung).</p> <p>§ 33 JArbSchG wird ersatzlos gestrichen. § 34 JArbSchG wird ersatzlos gestrichen. Folgeänderungen in den §§ 35 bis 46 JArbSchG.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Bettina Wurster Tel: 030-20308 2532, wurster.bettina@berlin.dihk.de

7. Vorschlag: Kontrolle der Erstuntersuchung durch Betriebe regeln

Bereich / Rechtsgebiet:	Bildungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 35 Abs. 1 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	§ 35 Abs. 1 BBiG normiert die Voraussetzungen, unter denen ein Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen ist. Die IHKs müssen dabei unter anderem kontrollieren, ob die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG für minderjährige Auszubildende vorliegt. Den Betrieben obliegt die Pflicht, diese Bescheinigungen bei den IHKs einzureichen. Selten wird die Bescheinigung jedoch automatisch vom Betrieb vorgelegt, häufig müssen die Mitarbeiter der IHKs mehrfach daran erinnern, weil etwa der Auszubildende die Bescheinigungen dort ebenfalls nicht rechtzeitig vorgelegt hat. Dadurch verzögert sich die Eintragung des Vertrags, was wiederum zu Unsicherheit bei allen Beteiligten über den Bestand des Ausbildungsverhältnisses führt.
Lösungsvorschlag:	Diesen Verwaltungsaufwand kann man für Betriebe und IHKs verringern, indem die Pflicht zur Kontrolle der Erstuntersuchung allein dem Betrieb auferlegt wird. Die IHKs können dann im Rahmen ihrer allgemeinen Überwachungsfunktion bei den Betrieben prüfen, ob die Bescheinigungen vorliegen. Die Eintragung von Ausbildungsverträgen könnte dadurch oft wesentlich schneller erfolgen. § 35 Abs. 1 Nr. 3 sollte gestrichen werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Bettina Wurster Tel: 030-20308 2532, wurster.bettina@berlin.dihk.de

8. Vorschlag: Auf jährliche Vorlage einer sachlichen und zeitlichen Gliederung bei der Berufsausbildung verzichten

Bereich / Rechtsgebiet:	Bildungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 36 Abs. 1 S. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Identifikationsnummer der IP:	200611010947302
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>§ 36 Abs. 1 S. 2 BBiG verlangt von den Betrieben, mit dem Antrag auf Eintragung der Ausbildungsverträge in das entsprechende Verzeichnis eine Vertragsniederschrift beizulegen. Die IHKs tragen dadurch jährlich rund 300.000 Verträge in das Verzeichnis ein. Zur Vertragsniederschrift gehört gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BBiG auch die – zum Teil sehr umfangreiche – sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung. Der Verwaltungsaufwand für die Datenerfassung ist sowohl bei den IHKs wie auch bei den Betrieben – insbesondere bei denen mit großen Ausbildungszahlen – sehr hoch. Unnötig viel Papier wird verbraucht, wenn zu jedem Ausbildungsvertrag eine sachliche und zeitliche Gliederung eingereicht werden muss, obwohl aus dem letzten Jahr noch die Gliederung für einen identischen Ausbildungsplatz bei der IHK vorliegt bzw. in einem Jahr mehrere Verträge mit Auszubildenden abgeschlossen werden, deren Ausbildung identisch verläuft.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, bei Betrieben, die in einem Jahr bzw. in mehreren Jahren hintereinander identische Ausbildungsverträge abschließen, auf die Vorlage jeder einzelnen sachlichen und zeitlichen Gliederung zu verzichten.</p> <p>§ 36 Abs. 1 S. 2 BBiG wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage der sachlichen und zeitlichen Gliederung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) verzichten, wenn ihr bereits eine entsprechende sachliche und zeitliche Gliederung des Betriebs vorliegt.“</p> <p>Der jetzige Satz 3 wird Satz 4.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Bettina Wurster Tel: 030-20308 2532, wurster.bettina@berlin.dihk.de

9. Vorschlag: Statistikpflichten in der beruflichen Bildung zurückfahren

Bereich / Rechtsgebiet:	Bildungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 34, 35, 36, 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	Seit dem 1. April 2007 gelten neue Regelungen über zu liefernde statistische Daten von Betrieben über IHKs an das Statistische Bundesamt im Bereich der beruflichen Bildung – der Umfang der zu liefernden Daten wurde deutlich erhöht. Neu abzufragen sind etwa der höchste allgemein bildende Schulabschluss sowie Informationen über eine evtl. absolvierte Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung oder vorangegangene Berufsausbildung. Wurde etwa bereits eine Berufsausbildung durchlaufen, ist weiter danach zu differenzieren, ob es sich um eine schulische oder eine betriebliche Berufsausbildung gehandelt hat und ob diese abgebrochen oder erfolgreich abgeschlossen wurde. Aus Sicht der Wirtschaft sind dies zu viele Informationen, die die Unternehmen und die IHKs beantworten müssen.
Lösungsvorschlag:	Der Umfang der zu liefernden statistischen Daten sollte auf die Situation von dem 1. April 2007 zurück gefahren werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Bettina Wurster Tel: 030-20308 2532, wurster.bettina@berlin.dihk.de Dr. Günter Lambertz Tel: 030-20308 2514, lambertz.guenter@berlin.dihk.de

10. Vorschlag: Arbeitgeber zur Zeugniserteilung nur auf Verlangen der Auszubildenden verpflichtet

Bereich / Rechtsgebiet:	Bildungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 16 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Identifikationsnummer der IP:	200611010947305
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Im Gegensatz zum Arbeitsverhältnis, bei dem nach § 630 BGB der Arbeitnehmer bei Bedarf vom Arbeitgeber ein schriftliches Zeugnis fordern kann, hat der Auszubildende bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die Pflicht, dem Auszubildenden ein solches Zeugnis auszustellen. Für diese Unterscheidung wird vorgebracht, das Zeugnis des Auszubildenden sei die einzige Urkunde, die Auskunft über den gesamten betrieblichen Ausbildungsverlauf und nicht nur über die Prüfung vor der IHK bzw. die berufsschulischen Leistungen gebe. Gerade wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden werde, sei das wichtig. Andererseits bleibt es den Auszubildenden auch bei einer weichen Regelung wie im BGB unbenommen, ein Zeugnis vom Auszubildenden zu verlangen, wenn sie dieses benötigen. Wenn Auszubildende ihre Ausbildung beenden, sind sie meist volljährig, weshalb von ihnen erwartet werden kann, aktiv ein Zeugnis zu verlangen. Schließlich wird ihnen für den Fall, dass sie die Abschlussprüfung nicht bestehen, auch zugetraut, dass sie vom Auszubildenden selbstständig die Weiterbildung verlangen (§ 21 Abs. 3 BBiG).</p>
Lösungsvorschlag:	<p>§ 16 Abs. 1 S. 1 BBiG wird inhaltlich an § 630 BGB angepasst: „Bei der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses können Auszubildende von den Auszubildenden ein schriftliches Zeugnis über das Berufsausbildungsverhältnis fordern.“</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Bettina Wurster Tel: 030-20308 2532, wurster.bettina@berlin.dihk.de

11. Vorschlag: Mehr Flexibilität in der Zusammenarbeit der IHKs in der Berufsausbildung ermöglichen

Bereich / Rechtsgebiet:	Bildungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>§ 71 Abs. 9 BBiG bestimmt: „Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird.“ Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde. Der Paragraph ist unflexibel formuliert, da er verlangt, ganze nach dem BBiG zugewiesene Aufgaben im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Vereinbarung zu übertragen. Solche Aufgaben sind laut Gesetzesbegründung z. B. die Bestellung von Ausbildungsberatern und die Überwachung der Berufsbildung in Betrieben.</p> <p>Nötig ist eine Flexibilisierung der Zusammenarbeit zwischen den IHKs wie auch zwischen IHKs und HwKs bei der Durchführung von Prüfungen. Jährlich werden rund 600.000 Prüfungen in Aus- und Weiterbildung von den IHKs abgenommen – dies ist organisatorisch nur schwer zu bewältigen. Die Möglichkeit der Zusammenarbeit sollte daher nicht nur bei der Übertragung ganzer Aufgaben bestehen, sondern auch in kleinteiligeren Angelegenheiten, wie z. B. dem Anmeldeverfahren sowie der Prüfung einzelner Prüflinge. Die Betriebe haben ein großes Interesse daran, dass ihre Auszubildenden in der Nähe oder gemeinsam mit dem Rest der Berufsschulklasse geprüft werden. In der Praxis liegen die Voraussetzungen für die Amtshilfe aber oft nicht vor und die Schaffung gemeinsamer Prüfungsausschüsse nach § 39 Abs. 1 S. 2 BBiG greift inhaltlich zu kurz.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Der DIHK schlägt eine flexible Klausel für die Übertragung einzelner Aufgabenteile auf andere Kammern im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung vor. Da viele Möglichkeiten der Zusammenarbeit ad hoc entstehen, würde eine Genehmigungspflicht die Verfahren verzögern. Daher sollte auf die Genehmigungspflicht verzichtet werden, wie dies bereits bei der Bildung gemeinsamer Prüfungsausschüsse der Fall ist. Eine ähnliche Vorschrift gibt es in § 27 der Abgabenordnung; demnach ist es möglich, die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden flexibel zu handhaben. Auf diese Weise könnte man auch den Wünschen der Betriebe nachkommen, die ihre Auszubildenden bei einer bestimmten IHK geprüft wissen wollen.</p> <p>§ 71 Abs. 9 S. 1 BBiG sollte wie folgt geändert werden: Mehrere Kammern können vereinbaren, dass ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben oder Teile dieser Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen werden. § 71 Abs. 9 S. 2 BBiG wird gestrichen.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Bildung und Forschung
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Bettina Wurster Tel: 030-20308 2532, wurster.bettina@berlin.dihk.de

12. Vorschlag: Pflichtangaben in E-mails erleichtern

Bereich / Rechtsgebiet:	Handelsrecht / Gesellschaftsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 37 a, 125 a, 177 a Handelsgesetzbuch (HGB), § 35 a GmbH-Gesetz (GmbHG), § 80 Aktiengesetz (AktG), § 25a Genossenschaftsgesetz (GenG), § 7 Abs. 5 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Spätestens seit 1.1.2007 sind Unternehmen verpflichtet, bei ihrer elektronischen Geschäftskorrespondenz (E-mail) die selben Pflichtangaben zu machen (z.B. Handelsregistereintrag, Geschäftsführer), die sie auch bei normalen Geschäftsbriefen in Papierform machen müssen.</p> <p>Diese Pflichtangaben verlängern E-mails deutlich und bereiten insbesondere beim Ausdrucken längerer E-mail Korrespondenzen aber auch beim Lesen von Nachrichten auf tragbaren Taschencomputern (z.B. Blackberry oder anderen PDAs) Schwierigkeiten.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Viele Unternehmen bevorzugen daher die sogenannte „mouse-click-Lösung“. Bei dieser Lösung sind die vollständigen Pflichtangaben nicht im Text des E-mails enthalten, sondern können durch einen in der E-mail enthaltenen Internetlink abgerufen werden. Auf diese Weise können ohne Systembruch im elektronischen Medium die Kunden des Unternehmens leicht auf die Daten zugreifen. Bislang entspricht diese Lösung dem Sinn, jedoch nicht dem Wortlaut der genannten Vorschriften (vgl. hierzu auch BB 2007, 1744).</p> <p>In den o.g. Regelungen sollte für E-mails die „mouse-click-Lösung“ ausdrücklich zugelassen werden.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Jochen Clausnitzer Tel: 0032-2-286 1620, clausnitzer.jochen@bruessel.dihk.de

13. Vorschlag: Gewerbliche Erlaubnisverfahren vereinfachen und beschleunigen

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 35 a und 35 b Gewerbeordnung (GewO) – <i>Neueinführung</i>
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Gewerberechtliche Erlaubnisverfahren sind i.d.R. gekennzeichnet durch hohen Verwaltungsaufwand, unüberschaubare Verfahrensstrukturen, unterschiedliche Kompetenzen und zum Teil Doppelzuständigkeiten sowie unverhältnismäßigen Zeitaufwand. Derzeit braucht beispielsweise ein Gewerbetreibender, der in der Fußgängerzone Waren von einem vorübergehend ortsfesten Verkaufsstand aus anbieten will, neben der Reisegewerbekarte noch eine straßenrechtliche und ggf. eine bauordnungsrechtliche Zulassung.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Gewerberechtliche Erlaubnisverfahren sind zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es wird angeregt, hierfür folgende Instrumente zur Anwendung zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konzentration von Zuständigkeiten (Prinzip: Entscheidungskompetenz durch eine Behörde),- Verfahrens- und Entscheidungsbündelung,- kurze Entscheidungsfristen,- kurze Verwaltungswege (einheitliche Ansprechpartner),- Verfahrensprivatisierungen. <p>Der Vorschlag im Einzelnen:</p> <p>§ 35 a GewO – Antragsverfahren und Entscheidungsfrist: Erlaubnisse sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Das kann auch in elektronischer Form erfolgen. Über den Antrag ist durch die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat zu entscheiden. Soweit zwingende gesetzliche Gründe nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden wird. Die elektronische Übermittlung ist bei Einverständnis des Antragstellers gestattet.</p> <p>§ 35 b GewO – Konzentrationsprinzip und einheitliche Anlaufstelle: Die Erlaubnis schließt die Gewerbeaufnahme betreffende andere ordnungsrechtliche Entscheidungen wie die Erteilung straßenrechtlicher, straßenverkehrsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Genehmigungen <i>in bezeichnetem Umfang</i> (nur auf den konkreten Antrag bezogen) ein.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, mona.moraht@berlin.dihk.de

14. Vorschlag: Elektronische Gewerbeanmeldung ausbauen

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht / Anzeigepflicht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14 Abs. 1 - 4 Gewerbeordnung (GewO)
Identifikationsnummer der IP:	200612201109571
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Aufnahme eines stehenden Gewerbes ist nach § 14 GewO bei der zuständigen Behörde durch den Gewerbebetreibenden persönlich oder durch einen entsprechend bevollmächtigten Vertreter anzuzeigen.</p> <p>Den Ausbau elektronischer Gewerbeanmeldungen befürwortet der DIHK. Es muss gewährleistet werden, dass ein elektronisch versandtes Dokument vom Unterzeichner stammt sowie unverändert und vollständig übermittelt wird. Das kann z. B. die digitale Signatur gewährleisten, deren Verbreitung jedoch bislang unzureichend ist, weil die Kosten zur Anschaffung der Verschlüsselungstechnologie hoch sind.</p>
Lösungsvorschlag:	Die elektronische Gewerbeanmeldung sollte ausgebaut werden. Dafür sind Alternativen zur elektronischen Signatur zu entwickeln. Eine Identifikation durch Angabe der Nummer des Personalausweises könnte z. B. ausreichend sein. Sonstige Verschlüsselungsmöglichkeiten wie durch PIN und TAN Nummer sind zu prüfen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, moraht.mona@berlin.dihk.de

15. Vorschlag: Informationspflichten bei der Gewerbeanmeldung bündeln

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht / Anzeigepflicht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14 Gewerbeordnung (GewO)
Identifikationsnummer der IP:	200612201109571
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Ein Durchschlag der Gewerbeanmeldung wird von den Gemeinden den in § 14 Abs. 5 GewO genannten Behörden regelmäßig zugeleitet. § 138 der Abgabenordnung bleibt dabei unberührt. Danach muss derjenige, der einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnet, dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Gemeinde mitteilen, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird. Damit wird zusätzlich zur Gewerbeanzeige eine weitere Informationspflicht des Unternehmers begründet.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Im Interesse des Bürokratieabbaus für den Gewerbetreibenden sollten mit der Gewerbeanmeldung sämtliche Anzeigepflichten erfüllt sein, so wie es z. B. gegenüber dem Finanzamt und der zuständigen IHK der Fall ist, die aufgrund der Anzeige ihrerseits mit dem Gewerbetreibenden Kontakt aufnehmen.</p> <p>Es sollte geprüft werden, inwieweit einzelne Informationspflichten gebündelt werden können, wie etwa die Anzeigepflicht nach § 14 GewO mit der zusätzlichen Anzeigepflicht nach § 138 Abgabenordnung, der Anzeigepflicht nach § 192 SGB VII (Berufsgenossenschaft), und auch nach § 16 Abs. 2 Handwerksordnung.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, moraht.mona@berlin.dihk.de

16. Vorschlag: Anwendungsbereich des § 16 MaBV einschränken

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht / Makler- und Bauträgerverordnung
Gesetzliche Grundlage:	§ 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV); § 34c Gewerbeordnung (GewO)
Identifikationsnummer der IP:	MaBV nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	Es gibt sehr umfangreichen Datenanforderungen im Bereich der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), wie z. B. die im § 16 MaBV normierte Pflicht zur Abgabe des Prüfberichts. Zwar wurde mit der letzten Änderung vom 21.06.2005 die Pflichtprüfung für Vermittler und Nachweismakler von Immobilien und Darlehen i.S.v. § 34 c Abs. 1 Ziff. 1 a GewO abgeschafft und nur noch für Bauträger, Baubetreuer und Anlagenvermittler aufrechterhalten. Gleichwohl kann die Pflicht zur Abgabe des Prüfberichts weiterhin Gewerbetreibende treffen, die bei ihrer Tätigkeit gar keine Kundengelder annehmen und infolgedessen von den in §§ 2 – 14 MaBV statuierten Pflichten eigentlich gar nicht betroffen sind.
Lösungsvorschlag:	Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 16 Abs. 1 MaBV sollte auf solche Tätigkeiten beschränkt werden, bei denen tatsächlich auch Kundengelder verwaltet werden. In § 16 Abs. 1 MaBV sollte nach dem Wort „Gewerbeordnung“ Folgendes eingefügt werden: (Gewerbetreibende...), <u>„die Kundengelder verwalten“</u> (haben auf ihre Kosten...).
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, mona.moraht@berlin.dihk.de

17. Vorschlag: Antragspflichten zur Aufstellung von Gewinnspielgeräten bündeln

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 33 c Gewerbeordnung (GewO)
Identifikationsnummer der IP:	2006122011095711
Ausgangslage / Problemstellung:	§ 33 c Abs. 3 GewO hat den Zweck, die Eignung des Aufstellungsortes von Gewinnspielgeräten zu überprüfen und diesen vor Aufstellung behördlich bestätigen zu lassen. Ein weiterer Antrag muss derzeit nach § 33 c Abs. 1 GewO gestellt werden, bei dem eine Erlaubnis bezogen auf die Person des Aufstellers eingeholt wird. De facto fallen also zwei Antragspflichten für ein Gewinnspielgerät zusammen, die derzeit in zwei unterschiedlichen Normen geregelt sind.
Lösungsvorschlag:	Der Antrag nach § 33 c Abs. 3 GewO sollte in den Erlaubnis Antrag nach § 33 c Abs. 1 GewO integriert werden. Auch hier sollte die Möglichkeit der Antragsstellung auf elektronischem Weg über ein bundeseinheitliches, online ausfüllbares Formular geschaffen werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, mona.moraht@berlin.dihk.de

18. Vorschlag: Belehrungspflicht nach Infektionsschutzgesetz reformieren

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerberecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Identifikationsnummer der IP:	2006110113093912
Ausgangslage / Problemstellung:	Nach § 43 Abs. 4 IfSG hat der Arbeitgeber seine Mitarbeiter, die mit Lebensmitteln Umgang haben, nach Aufnahme der Tätigkeit über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote zu belehren und diese Belehrung jährlich zu wiederholen. Die verpflichtend zu wiederholende Belehrung ist eine unsinnige Verschärfung des IfSG gegenüber der ehemaligen Regelung im Bundesseuchengesetz und daher rückgängig zu machen. Es wird grundlos davon ausgegangen, dass der Mitarbeiter nach einem Jahr die wenigen Verbote wieder vergessen hat.
Lösungsvorschlag:	Die Vorschrift des § 43 Abs. 4 IfSG sollte so formuliert werden, dass der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen hat, dass der Arbeitnehmer mit den Vorschriften vertraut ist. Auf die Festschreibung, in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat, sollte verzichtet werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Gesundheit
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, moraht.mona@berlin.dihk.de

19. Vorschlag: Meldepflichten im Lebensmittelhygienerecht bündeln

Bereich / Rechtsgebiet:	Lebensmittelhygienerecht
Gesetzliche Grundlage:	Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Identifikationsnummer der IP:	200701081425462
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der o. g. Verordnung gilt eine Betriebsregistrierungspflicht für alle Betriebe in sämtlichen Bereichen des Lebensmittelkreislaufs (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb). Die Meldung hat durch den Lebensmittelunternehmer für die seiner Kontrolle unterstehenden Betriebe bei der zuständigen örtlichen Überwachungsbehörde zu erfolgen.</p> <p>Meldepflichtig sind Neuanmeldung und Betriebsschließung eines Lebensmittelunternehmers, wesentliche Änderungen wie z. B. Änderungen der Personen- bzw. Adressdaten des Lebensmittelunternehmers, Änderungen von Bezeichnung oder Adresse von Betriebsstätten, Änderung der Betriebsart bzw. Tätigkeit und Änderung des Produktsortiments.</p> <p>Diese Meldungen haben gegenüber der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden zu erfolgen. Gleichzeitig sind die Meldungen aber auch weiterhin gegenüber dem zuständigen Ordnungs- bzw. Gewerbeamt abzugeben. Den Unternehmen entsteht durch diese Doppelmeldung bürokratischer Aufwand.</p>
Lösungsvorschlag:	Die Ordnungs- bzw. Gewerbeämter sollten meldepflichtigen Änderungen an die Lebensmittelüberwachungsbehörde automatisch weiterleiten.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
DIHK-Ansprechpartnerin:	Dr. Mona Moraht Tel: 030-20308 2709, mona.moraht@berlin.dihk.de

20. Vorschlag: Dokumentationspflichten bei Verrechnungspreisen vereinfachen

Bereich / Rechtsgebiet:	Außensteuerrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 4 Nr. 4a – d Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzVO)
Identifikationsnummer der IP:	200608171028254
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Bei Warenverkäufen an ausländische Tochtergesellschaften sind deutsche Unternehmen verpflichtet, ausführliche Dokumentationen über die Angemessenheit des Preises der Waren oder auch Dienstleistungen zu erstellen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten kann die Finanzbehörde ohne weitere Prüfung von einer Unangemessenheit der Preise ausgehen und Hinzuschätzungen zum Ergebnis vornehmen.</p> <p>Für Umsätze mit Tochtergesellschaften bis 5 Mio. € im Jahr sind Erleichterungen in der Dokumentation vorgesehen. Da die Umsätze mit Tochtergesellschaften diese Grenze in der Regel überschreiten, profitieren nur wenige Unternehmen von der Erleichterung.</p>
Lösungsvorschlag:	Es sollte eine Anhebung der Schwelle für Dokumentationserleichterungen (§ 6 GAufzVO) auf einen Warenumsatz von 10 Mio. € (Dienstleistungsumsatz von 1 Mio. €) pro Jahr erfolgen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Jens Gewinnus Tel: 030-20308 2602, gewinnus.jens@berlin.dihk.de

21. Vorschlag: Bürokratiearme Kommunale Gewinnsteuer schaffen

Bereich / Rechtsgebiet:	Gewerbsteuererklärungspflicht
Gesetzliche Grundlage:	§ 14a Gewerbesteuergesetz (GewStG)
Identifikationsnummer der IP:	200610021116331
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Die Berechnung der Gewerbesteuer verursacht unnötige Bürokratie, da eine gesonderte Bemessungsgrundlage bestimmt werden muss. So knüpft die Gewerbesteuer am Gewinn aus Gewerbebetrieb an, der nach dem Einkommensteuergesetz (§ 15 Abs. 1 Satz 1) ermittelt wird. Dieser ist Grundlage für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer. Bei der Gewerbesteuer müssen darüber hinaus Kürzungen und Hinzurechnungen vorgenommen werden, mit denen eine stark veränderte Bemessungsgrundlage entsteht. Um diese zu berechnen, muss ein Steuerberater eingesetzt werden; die Steuerlast des Unternehmens wird ohne Steuerberater undurchschaubar. Die neuen Hinzurechnungen, die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführt wurden, erfordern allein 10 zusätzliche Rechenschritte. Eine gesonderte Gewerbsteuererklärungspflicht ist eine für Unternehmen aufwändige Informationspflicht.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die Bürokratielasten der Unternehmen würden erheblich erleichtert, wenn die Gewerbesteuer nicht noch einmal eine gesonderte Bemessungsgrundlage haben würde. Einfacher und in der Wirkung besser wäre es, eine unbürokratische kommunale Gewinnsteuer zu schaffen, die auf der gleichen Basis wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer den gewerblichen Gewinn in nachvollziehbarer Weise belastet.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Ulrike Beland Tel: 030-20308 2605, beland.ulrike@berlin.dihk.de

22. Vorschlag: Bauabzugsteuer abschaffen oder Schwellenwerte erhöhen

Bereich / Rechtsgebiet:	Bauabzugssteuer
Gesetzliche Grundlage:	§ 48 ff. Einkommensteuergesetz (EStG)
Identifikationsnummer der IP:	200607191816591
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Seit 1.1.2002 müssen alle Auftraggeber von Bauleistungen von den Zahlungen an ausführende Unternehmen 15 Prozent Bauabzugssteuer einbehalten und an das Finanzamt des Bauunternehmers abführen (sog. Bauabzugssteuer). Zweck des Gesetzes war, die deutschen Steueransprüche zu sichern, insbesondere bei Einsatz ausländischer Werkunternehmer. Freistellungserklärungen (§ 48b EStG) können bei den Finanzbehörden beantragt und müssen in aller Regel auch ausgestellt werden (ca. 1 Mio. Anträge auf Freistellungsbescheinigungen jährlich).</p> <p>Die Bauabzugssteuer und das Verfahren der Freistellungsbescheinigung hat anfangs eine disziplinierende Wirkung gezeigt, ist inzwischen aber als reine Information für die Finanzbehörden überflüssig.</p> <p>Das BMF geht von Gesamtkosten (der Wirtschaft und der Finanzverwaltung) von rd. 75 Mio. EUR jährlich aus – andere Angaben von bis zu 150 Mio. EUR.</p>
Lösungsvorschlag:	Abschaffung der Bauabzugssteuer. Hilfsweise: Deutliche Erhöhung der Schwellenwerte in § 48 Abs. 2 EStG
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Finanzen
DIHK-Ansprechpartner:	Jens Gewinnus Tel: 030-20308 2602, gewinnus.jens@berlin.dihk.de

23. Vorschlag: Abwasserabgabe abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht/Abgabenrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 11 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
Identifikationsnummer der IP:	200610310739067
Ausgangslage / Problemstellung:	Das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) erzeugt aufwändige und unnötige Erklärungspflichten sowie anschließend Abgabepflichten für alle, die Abwasser in ein Gewässer einleiten. Belastet werden alle Betriebe, die ihre Abwässer über eigene Kläranlagen einleiten, indirekt aber alle Bürger und Unternehmen, da die Abgabe von der Gemeinde über die Abwassergebühren überwältzt wird.
Lösungsvorschlag:	Die Abwasserabgabe hat ihre Steuerungswirkung verloren, nachdem alle Kläranlagen nach dem Stand der Technik betrieben werden müssen. Das Abwasserabgabengesetz sollte deshalb ersatzlos abgeschafft werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Hermann Hüwels Tel: 0032-2-286 1664, huewels.hermann@bruessel.dihk.de

24. Vorschlag: Doppelangaben bei Umweltverträglichkeitsprüfungen abschaffen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 34, 35, 50 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Identifikationsnummer der IP:	2006100411494224
Ausgangslage / Problemstellung:	Auf Basis von EU-Richtlinien müssen Unternehmen für bestimmte Pläne und Projekte naturschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfungen durchführen, die zahlreiche bürokratische Informationspflichten beinhalten und bisweilen konkrete Projekte verzögern oder verhindern. Der DIHK hat dazu zahlreiche Beispiele gesammelt und bereits Vorschläge zur Novellierung vorgelegt. Hinzu kommt, dass dieselben Vorgänge doppelt geprüft werden: Neben der Verträglichkeitsprüfungen des Naturschutzrechts wird auch eine Prüfung auf Basis des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt – diese aufwändige Mehrfachprüfung gilt es zu bereinigen.
Lösungsvorschlag:	Die Umweltverträglichkeitsprüfung als das umfassendere Instrument sollte ausreichen, eine weitere Verträglichkeitsprüfung kann entfallen. Es reicht insoweit aus, wenn vorgeschrieben wird, dass die Belange des Naturschutzes in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Das BMU sollte sich hierfür bei der EU einsetzen.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Hermann Hüwels Tel: 0032-2-286 1664, huewels.hermann@bruessel.dihk.de

25. Vorschlag: Meldungen von Elektrogeräten nur noch vierteljährlich abgeben

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
Identifikationsnummer der IP:	2006100610423015
Ausgangslage / Problemstellung:	Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten müssen bislang monatlich ihre in Verkehr gebrachten Gerätearten und Mengen dem Elektro-Altgeräte Register (EAR) melden, was mit einem hohen bürokratischen Aufwand für die Firmen verbunden ist. Hersteller können zwar mit dem EAR auch abweichende Berichtsintervalle vereinbaren, dies geschieht allerdings nur auf besonderen Antrag. Längere Berichtsintervalle reichen vollkommen aus.
Lösungsvorschlag:	Anstelle monatlicher Meldungen sollten generell Quartalsmeldungen festgelegt werden – Sondervereinbarungen mit dem EAR wären dann nicht mehr notwendig.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Armin Rockholz Tel: 030-20308 2212, rockholz.armin@berlin.dihk.de

26. Vorschlag: Entsorgungsinformationen nur auf Abruf zur Verfügung stellen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 13 Abs. 6 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
Identifikationsnummer der IP:	2006100610423019
Ausgangslage / Problemstellung:	Hersteller von elektrischen und elektronischen Geräten müssen allen Entsorgungsunternehmen Informationen über die Wiederverwendung und Behandlung sowie gefährliche Stoffe und Zubereitungen für jedes in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgerät bereitstellen. Dies ist mit hohem Aufwand verbunden, auch weil die Hersteller nicht wissen, welche Unternehmen wo ihre Geräte entsorgen.
Lösungsvorschlag:	Die Hersteller sollten die Informationen den Entsorgungsunternehmen nur auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen haben.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Armin Rockholz Tel: 030-20308 2212, rockholz.armin@berlin.dihk.de

27. Vorschlag: Entsorgungsnachweis für freiwillig zurückgenommene Produktionsabfälle vereinfachen

Bereich / Rechtsgebiet:	Umweltrecht
Gesetzliche Grundlage:	§ 25 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Identifikationsnummer der IP:	200610261455002
Ausgangslage / Problemstellung:	Unternehmen müssen auch bei einer freiwilligen Rücknahme und Verwertung von nicht gefährlichen Produktionsabfällen dies behördlich anzeigen. Dies führt zu unnötigen Informationspflichten, da diese Abfälle bereits über andere gesetzliche Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt werden müssen.
Lösungsvorschlag:	Diese Anzeigepflicht sollte gestrichen, zumindest nur auf gefährliche Abfälle beschränkt werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Armin Rockholz Tel: 030-20308 2212, rockholz.armin@berlin.dihk.de

28. Vorschlag: Bundesweites Präqualifizierungssystem für Leistungen einführen

Bereich / Rechtsgebiet:	Öffentliches Auftragswesen
Gesetzliche Grundlage:	§ 7 Nr. 4 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) § 7 a Nr. 2, 4, 5 VOL/A
Identifikationsnummer der IP:	200610241031021, 200610241043181, 200610241043182
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, haben nach § 7 VOL/A bzw. § 7 a VOL/A ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unternehmensbezogen nachzuweisen. Die Beschaffung und Zusammenstellung der Nachweise erfordern einen erheblichen Aufwand an Zeit und Geld. Das Risiko, durch nicht mehr aktuelle bzw. verspätet erbrachte Nachweise vom Wettbewerb ausgeschlossen zu werden, ist groß. Daher haben die Auftragsberatungsstellen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen ein Präqualifizierungssystem eingeführt. Es ermöglicht den Unternehmen, dort ihre Nachweise zertifizieren zu lassen. Mit dem Zertifikat haben sie die erforderlichen Nachweise erbracht. Es ist ein Jahr gültig. In Nordrhein-Westfalen besteht ein Informationssystem, das ähnlich funktioniert. Bislang gibt es aber noch keine bundeseinheitliche Lösung.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Die bewährten Systeme sollen miteinander verbunden werden, um ein bundesweites Register der präqualifizierten Unternehmen zu installieren. Für eine stärkere Verbindlichkeit der Zertifikate für die öffentlichen Auftraggeber bedarf es einer Änderung des § 7 Nr. 4 VOL/A:</p> <p>(1) Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muss der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmens am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.</p> <p>(2) Als Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) ist insbesondere auch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern zulässig. Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Sie müssen bereits in der Vergabebekanntmachung benannt werden.</p> <p>(3) Die Eintragung ist für ein Jahr gültig. Sie wird sofort gelöscht, wenn der ausstellenden Stelle bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung zu ihrem Zeitpunkt nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIHK-Ansprechpartnerin:	Annette Karstedt-Meierrieks Tel: 030-20308 2706, karstedt-meierrieks.annette@berlin.dihk.de

29. Vorschlag

Widerrufs- und Rückgabefrist im Internethandel vereinheitlichen

Bereich / Rechtsgebiet:	Bürgerliches Recht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 312 b ff.; §§ 355 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 14 Informationspflichtverordnung (BGB-InfoV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>Bei Angeboten im Fernabsatz ist gegenüber Verbrauchern zwingend eine Belehrung über deren gesetzliches Widerrufs- bzw. Rückgaberecht vorgeschrieben. Bei regulären Kaufverträgen über das Internet (nicht über Internet-Auktionsplattform) kann so der Kunde durch den Händler vor Abschluss des Kaufvertrages in der vorgeschriebenen Form über sein Widerrufs- und Rückgaberecht informiert werden. Die Widerrufsfrist beträgt dann zwei Wochen.</p> <p>Im Gegensatz dazu beträgt die Widerrufsfrist bei Kaufverträgen, die über Internet-Auktionsplattformen mit einer Sofort-Kaufen-Option abgeschlossen werden, einen Monat, da eine Belehrung über das Widerrufsrecht in der vorgeschriebenen Form erst nach dem Vertragsschluss erfolgen kann. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Angeboten auf Internet-Auktionsplattformen dar.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>Eine einheitliche zweiwöchige gesetzliche Widerrufs- und Rückgabefrist würde wieder zu einer Gleichbehandlung aller betroffenen Unternehmen führen und die aufgrund der jüngsten Rechtsprechung entstandenen Rechtsunsicherheiten beseitigen.</p> <p>Es sollte deshalb klargestellt werden, dass § 355 Abs. 2, Satz 2 auf den Online-Handel keine Anwendung findet.</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Christian Groß Tel: 030-20308 2723, gross.christian@berlin.dihk.de

30. Vorschlag: Informationspflichten beim elektronischen Geschäftsverkehr vereinheitlichen

Bereich / Rechtsgebiet:	Bürgerliches Recht
Gesetzliche Grundlage:	§ 312e Abs. 3 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	§ 312e Abs. 3 S. 2 BGB bestimmt, dass die Widerrufsfrist des Kunden im elektronischen Geschäftsverkehr nicht zu laufen beginnt, wenn es zu einer Verletzung von Informationspflichten durch den Verkäufer gekommen ist. Dies ist europarechtlich nicht vorgegeben, da Art. 6 Abs. 1 FARL lediglich eine Verlängerung der Widerrufsfrist bei Verletzung von Informationspflichten im Fernabsatz vorsieht. In der Literatur wird zudem ein Verstoß gegen das Übermaßverbot angenommen, weil eine sechsmonatige Frist gem. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB außer Verhältnis etwa zur Unterlassung der Information darüber steht, ob der Vertragstext gespeichert wird und dem Kunden zugänglich ist. Vor allem aber wird die Widerrufsbelehrung des Händlers unnötig verkompliziert, weil er im Zusammenhang mit dem Fristbeginn auf die Regelung des § 312e Abs. 3 S. 2 BGB hinweisen muss.
Lösungsvorschlag:	§ 312e Abs. 3 S. 2 BGB bezweckt, den Händler bei Nichteinhaltung von Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr zu sanktionieren. Angesichts der Bedeutung der dort geregelten Pflichten und des im Vergleich zum Fernabsatzrecht schwachen Verbraucherbezuges, scheint jedoch die Sanktion der sechsmonatigen Fristverlängerung völlig unverhältnismäßig, zumal die FARL hier nur drei Monate vorschreibt. Insofern ist es ausreichend, wenn ein Unterlassungsanspruch nach UKlaG besteht. Dieser ist klar gegeben, weil die Regelungen des § 312e BGB Verbraucherschutzgesetz i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UKlaG sind. Daher sollte § 312e Abs. 3 S. 2 BGB vollständig gestrichen werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Christian Groß Tel: 030-20308 2723, gross.christian@berlin.dihk.de

31. Vorschlag: Erweiterte Informationspflicht im Fernabsatz auf Finanzdienstleistungen beschränken

Bereich / Rechtsgebiet:	Bürgerliches Recht
Gesetzliche Grundlage:	§ 1 Abs. 10 BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	<p>§ 1 Abs. 10 BGB-InfoV verpflichtet alle Unternehmen in Deutschland, die Fernabsatzverträge abschließen, zur Information über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe. Diese Rechtsnorm basiert auf EU-Recht, das diese Informationspflicht nur für jene Unternehmen vorsah, die Finanzdienstleistungen im Fernabsatz vertreiben. Zudem sind korrekte Widerrufsinformationen im sog. „M-Commerce“ praktisch unmöglich. Widerrufsbelehrungen im Online-Handel werden trotz Verwendung des amtlichen Musters massenhaft erfolgreich abgemahnt.</p> <p>Dem Verbraucher ist mit der Ausweitung dieser Informationspflicht auf Branchen jenseits der Finanzdienstleistungsbranche nicht geholfen; er ist durch die Pflicht zur ausführlichen Widerrufsbelehrung in Textform (§ 355 BGB) ausreichend geschützt.</p>
Lösungsvorschlag:	<p>§ 1 Abs. 10 BGB-InfoV ist dahingehend zu ändern, dass die erweiterte Informationspflicht nur für Finanzdienstleistungen gilt.</p> <p>Der Text ist wie folgt durch einen Einschub zu ändern: „10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie bei Finanzdienstleistungen zusätzlich die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,“</p>
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Dr. Christian Groß Tel: 030-20308 2723, gross.christian@berlin.dihk.de

32. Vorschlag: Informationspflichten im Versicherungsrecht verringern

Bereich / Rechtsgebiet:	Versicherungsrecht
Gesetzliche Grundlage:	§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
Identifikationsnummer der IP:	Nicht in Datenbank enthalten
Ausgangslage / Problemstellung:	Die ab dem 1. Juli 2008 zwingend anzuwendende VVG-InfoV verpflichtet Versicherungsunternehmen u.a. bei Lebensversicherungen und Krankenversicherungen zur Offenlegung der Abschlusskosten. Die Abschlusskosten müssen individuell für jeden Vertrag ausgerechnet werden, was einen erheblichen Bürokratie- und Kostenaufwand verursacht. Die Regelung geht zudem über die auf Vollharmonisierung abzielenden EU-Richtlinien in den verschiedenen Bereichen des Versicherungsrechts hinaus. Deshalb stehen die Vorschriften auch europarechtlichen Regelungen entgegen (vgl. EuGH EuGH, RS. 386/00 - Urteil vom 5.3.2002 - Axa Royale)
Lösungsvorschlag:	§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 VVG-InfoV sollten ersatzlos gestrichen werden.
Zuständiges Bundesressort:	Bundesministerium der Justiz
DIHK-Ansprechpartner:	Jochen Clausnitzer Tel: 0032-2-286 1620, clausnitzer.jochen@bruessel.dihk.de

DIHK-Veröffentlichungen zum Bürokratieabbau:

Bürokratie abbauen, Mittelstand entlasten: 66 Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, Berlin 2006

Weniger Bürokratie, mehr Freiheit, 28 konkrete Vorschläge der IHK-Organisation zum Abbau bürokratischer Hemmnisse, Berlin 2005

§ 18 KWG im Praxisurteil von Kreditinstituten, Ergebnisse einer Umfrage der IHK-Organisation zu Erfahrungen mit der Anwendung des § 18 KWG durch Kreditinstitute in Deutschland, Berlin 2005

Bürokratiehemmnisse für KMU durch die EU-Gesetzgebung, Eine Untersuchung der IHK-Organisation, Brüssel 2004

Bürokratie-Hemmnisse aus dem Weg räumen! Vorschlagsliste des DIHK zum Abbau bürokratischer Hemmnisse auf Bundesebene, Berlin 2003